Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

Kampfrichterordnung (KRO)
Arbeitsgemeinschaft Ringen Rheinland-Pfalz.

1. Alle Kampfrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied einer der ARGE angeschlossenen LO ist.
2. Kampfrichter mit Landes- Bundes- und internationaler Lizenz bilden eine Kampfrichtervereinigung, die der Aufsicht des Präsidiums der ARGE untersteht.
3. Zur Erfüllung aller mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird alle 2 Jahre, ein Kampfrichterausschuss gewählt.
4. Dem Kampfrichterausschuss gehören der Kampfrichter-Referent als Vorsitzender und zwei gleichberechtigte Stellvertreter an.
   Der KR- Referent wird aus den Referenten der angeschlossenen LO gewählt.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben, wird durch den Kampfrichterausschuss ein Prüfungsausschuss einberufen.
   Es können bis zu fünf Kampfrichter hierzu berufen werden.
   Den Mitgliedern werden Aufgaben vom Kampfrichterausschuss übertragen.
   Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
   - Mitwirkung bei fachlichen und internen Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung.
   - Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Landeslizenz.
   - Mitwirkung bei der Bewertung der Kampfrichter nach ihrer Leistung bei den Landesmeisterschaften und den Mannschaftsmeisterschaftskämpfen innerhalb der Ligen.
   - Einheitliche Schulung und Ausbildung der Kampfrichter in den LO´s
6. Der Kampfrichter-Referent, Mitglied des ARGE-Präsidiums, bestätigt durch die Mitgliederversammlung, ist für die Wahrung der fachlichen Belange der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Der Referent kann diese Verantwortung nach Bedarf auf einen Stellvertreter übertragen.
7. Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere ihr Referent und seine Stellvertreter sind verpflichtet, ihr Handeln und ihre Entscheidungen an der Satzung und den Ordnungen der ARGE und des DRB auszurichten.
8. Der Kampfrichterausschuss kann fachliche und interne Angelegenheiten beraten und beschließen. Er kann ebenfalls entsprechende Anträge, über das Präsidium der ARGE, an den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
9. Der Kampfrichter-Referent und seine zwei Stellvertreter, sind für eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder der Kampfrichtervereinigung verantwortlich.
10. Der Kampfrichter-Referent hat die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter durchzuführen.
11. Der Kampfrichter-Referent ist für die Einteilung der Kampfrichter auf ARGE Ebene zuständig. Die Einteilung muss nach Eignung und in gerechter Weise erfolgen.
12. Der Kampfrichterausschuss ist verantwortlich für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Landesslizenz und für die Vorschläge zur Bundeslizenz. Zu den Vorschlägen zur Bundeslizenz treffen die Präsidien der einzelnen Landesorganisationen die letzte Entscheidung.
13. Der Kampfrichter- und Prüfungsausschuss bewertet jährlich, nach festgelegten Kriterien (Bewertungskriterien) alle Kampfrichter mit Landeslizenz.
    Alle Kampfrichter sind verpflichtet, eine jährliche theoretische (schriftliche) Prüfung abzulegen, ausgenommen hiervon ist der Kampfrichter- und Prüfungsausschuss. Die Fragen für die theoretischen Prüfungen werden nur mündlich vorgetragen, und dürfen nur aus dem aktuellen DRB - Fragenkatalog entnommen werden.

14. Der Kampfrichterausschuss ist auch zuständig für den Entzug der Landeslizenz.
    - Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen, oder wenn der Kampfrichterausschuss feststellt, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Bundeslizenz besitzt.
    - Eine Rückstufung kann wegen einer schlechten Leistung, unsportlichem Verhalten oder aus disziplinarischen Gründen erfolgen. Der Kampfrichterausschuss entscheidet in vorgenannten Fällen mit Stimmenmehrheit.

Arbeitsgemeinschaft Ringen
Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle

Geschäftsstelle Ludwig-Strecker-Straße 64a 55129 Mainz
Telefon 06133 / 925974 Fax 06133 / 925980 E-Mail geschäftsstelle@argeringen.de

- Kampfrichter die selbstverschuldet einen eingeteilten Einsatz nicht wahrnehmen, werden durch den Kampfrichter- Ausschuss abgemahnt.
- Kampfrichter die bei den Landesmeisterschaften Ihre eingeteilten Einsätze nicht wahrnehmen, ist eine Kategorienverbesserung nicht möglich.
- Der von der Abstufung betroffene Kampfrichter muss vor seiner Abstufung zum Sachverhalt gehört werden, (ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben) Im Zweifelsfall steht im das Recht der Beschwerde beim geschäftsführendem Präsidium der ARGE zu. Das geschäftsführende Präsidium wird dann gemeinsam mit dem Kampfrichterausschuss neu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Betroffenen schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

15. Die Landeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die
    - sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden
    - durch ihren Verein gemeldet werden.
    - eine schriftliche und praktische Prüfung erfolgreich ablegen.
    - das 16 Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
    - sie endet am 30.06. des Jahres, an dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Über weiter Einsätze entscheidet der KR.-Ausschuss. Davon unberührt bleibt die Tätigkeit als Kampfrichter – Referent oder als Mitglied im Kampfrichterausschuss, wenn die Wahl vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte.
    - sie endet auch dann, wenn ein Kampfrichter weniger als sieben Einsätze im Jahr nachweisen kann. Die Einsätze gelten als erfüllt wenn der Kampfrichter die Meisterschaften und Turniere innerhalb der ARGE Rheinland-Pfalz (in Ausübung seiner Tätigkeit als Kampfrichter) besucht.
16. Für die Bundeslizenz können nur Kampfrichter vorgeschlagen werden, die mindestens 18 und nicht älter als 40 Jahre und im Besitz der höchsten Landeslizenz sind.
    Die Kandidaten werden vom Kampfrichterausschuss nach sorgfältiger Auswahl den Präsidien der LO´s der ARGE vorgeschlagen.
17. Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher Unvoreingenommenheit auszuüben. Er hat die Pflicht, seine Entscheidung als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und der bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen.
18. Der Kampfrichter- Referent muss mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, den Kampfrichterausschuss einberufen.
19. Zur Wahl des Kampfrichter-Referenten und der beiden Stellvertreter führt die Kampfrichtervereinigung alle zwei Jahre eine Kampfrichterversammlung durch. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Referenten erfolgen und soll im 1. Halbjahr des jeweiligen Jahres stattfinden.
    Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Das geschäftsführende Präsidium ist durch Kopie von der Einladung zu informieren.
20. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung sind mit einer Stimme die Kampfrichter ab Landeslizenz und die Kampfrichterreferenten. der LO´s.
    Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 Abs.1+2 und § 41 der DRB – Satzung.
21. Die Kosten für die Teilnahme der Kampfrichter bei der Versammlung tragen die jeweiligen LO´s (siehe Finanzordnung der jeweiligen Länder).
22. Die Kosten für die Sitzungen des Kampfrichterausschusses und des Prüfungsausschusses übernehmen die LO´s (siehe Finanzordnung der jeweiligen Länder).
24. Gegen die Maßnahmen des Kampfrichterausschusses hat der Betroffene das Recht der Anrufung der A R G E Rechtsausschüsse. Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kampfrichters unter Vereinshaftung.
25. Alle Veröffentlichungen über Bewertungen und Einstufungen der Kampfrichter werden in alphabetischer Reihenfolge geführt.

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12.05.2005 in Mainz.
Die Kampfrichterordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.